Stadt Schwaigern

B e s c h l u s s v o r l a g e

Amt/Geschäftszeichen	TOP 7	Datum	Nummer der Vorlage
AZ.: 460.52		10.11.2022	GR 112/2022

Beratungsfolge	Sitzungstermine	Status	Zuständigkeit
Gemeinderat	am 25.11.2022	öffentlich	Entscheidung
Gemeinderat	am 25.11.2022	öffentlich	Entscheidung
Gemeinderat	am 30.09.2022	öffentlich	Entscheidung

Betreff:
Erweiterung Kindergarten Spatzennest mit Umbau ehemaliges Schwesternhaus, Flst. Nr. 2461/2, Schumannstraße 5, Stadtteil Massenbach; hier:
- Zustimmung der Stadt Schwaigern entsprechend dem Vertrag über den Betrieb und die Förderung des kirchlichen Kindergartens mit der Evangelischen Kirchengemeinde Massenbach
- Genehmigung der Auszahlung im Vorgriff auf den Beschluss der Haushaltssatzung 2023/2024

Sachverständiger:	
Durch HH-Plan abgedeckt:	
Restliche Verfügungssumme bei der HH-Stelle:	
Ausser-/Überplanmäßig:	
Kosten für Folgejahre:	2023/2024: 72.000 €

Beschlussvorschlag:
Die Stadt Schwaigern stimmt der Erweiterung des Kindergartens Spatzennest mit Umbau des ehemaligen Schwesternhauses auf Grundlage der Kostenschätzung der Kirchlichen Verwaltungsstelle Heilbronn vom 25.03.2022 entsprechend dem geschlossenen Vertrag (80 % Kostenbeteiligung Stadt) über den Betrieb und die Förderung des kirchlichen Kindergartens in Massenbach zu.

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel wird im Vorgriff auf die Haushaltssatzung 2023/2024 genehmigt. Die Verwaltung wird im Haushaltsentwurf 2023/2024 als Investitionsmaßnahme die erforderlichen Haushaltsmittel veranschlagen.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
☐ Einstimmig	☐ Mit Stimmen-mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschluss-vorschlag	☐ Abweichend. Beschluss (Rückseite)

Sachdarstellung:

Auf dem Grundstück Flst. Nr. 2461/2, Schumannstraße 5, Stadtteil Massenbach, ist der evangelische Kindergarten „Spatzennest“ errichtet. Auf dem Kindergartengrundstück befindet sich auch ein ehemaliges Schwesternhaus, das nach langjähriger Fremdvermietung leer steht und der Kirchengemeinde nun wieder zur Verfügung steht. Die kirchliche Verwaltungsstelle Heilbronn hat mit dem Schreiben vom 25.03.2022 die Pläne zum Umbau des ehemaligen Schwesternhauses beim Kindergarten Spatzennest an die Stadtverwaltung herangetragen, um dort die benötigten Personalräume unterbringen zu können und so auch den noch dringender benötigten Raum für den eigentlichen Kindergartenbetrieb zu erhalten.

Nach Ziff. 3.3 des Vertrages über den Betrieb und die Förderung des kirchlichen Kindergartens zwischen der evangelischen Kirchengemeinde Massenbach und der Stadt Schwaigern vom 28.12.2010 (ANLAGE) bedürfen Entscheidungen der Kirchengemeinde über den Bauumfang, die Gesamtkosten und den Baubeginn von Investitionsmaßnahmen gemäß Ziff. 4.1 der Zustimmung der Stadt Schwaigern. Über diese Zustimmung soll entsprechend der vorliegenden Beschlussvorlage beraten werden.

Gemäß Ziff. 4.1.2 i.V.m. Ziff. 4.1.1 des oben genannten Vertrages leistet die Stadt Schwaigern zur Finanzierung der Investitionsausgaben nach Ziff. 4.1.1 einen Zuschuss in Höhe von 80 % des durch sonstige öffentliche Zuschüsse nicht gedeckten Aufwands zu den geplanten Investitionsmaßnahmen der evangelischen Kirchengemeinde Massenbach. Investitionsausgaben sind Aufwendungen für die Herstellung, die Renovierung, die Modernisierung und den Umbau von Kindergärten im Eigentum des freien Trägers. Sie umfassen insbesondere die Baukosten inklusive der Nebenkosten für die Renovierung, Modernisierung, Umbau und Neubau des Gebäudes (vgl. Ziff. 4.1.1).

Die Gesamtkosten für den Umbau des ehemaligen Schwesternhauses belaufen sich laut der Kostenschätzung der kirchlichen Verwaltungsstelle Heilbronn auf ca. 90.000,00 EUR. Auf Grundlage des obigen Vertrages würde sich die Kostenbeteiligung der Stadt auf ca. 72.000,00 EUR (80 % der Investitionsausgaben) belaufen.

Hinzu kommt der mit dem Umbau zusammenhängende ersatzlose Wegfall der bisherigen Mieteinnahmen durch den Umbau und die Unterbringung der dringend benötigten Personalräume.

Zum Raumbedarf bei einer zweigruppigen Einrichtung wurde Rücksprache mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) gehalten. Eine räumliche Mindestvoraussetzung wie bei Gruppen- und Schlafräumen gibt es für Personalräumlichkeiten nicht.

Der KJVS verweist demnach auf sein Merkblatt „Angebotsformen der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg“. Die dort zusammengestellten und nachfolgend aufgeführten Empfehlungen beruhen auf Erfahrungen aus der Praxis:

Aufenthalts- und Kleingruppenraum	130 m²
Schlafraum	60 m²
opt. Zusatzraum (Mal- und Werkbereich)	*14 m²*
Mehrzweckraum	50 m²
Büro / Besprechungszimmer	20 m²
Pausenraum für Personal	25 m²
Küche	10 m²
Halle, Flur, Eingangsbereich mit Garderobe/n für die Kinder	70 m²
Sanitärbereich, Wickelbereich	30 m²
Materialraum, Geräteraum, Putzraum, Heizungsraum	25 m²
Raumbedarf Gesamt	**420 m²**

Die derzeit vorhandene Raumfläche im Gebäude des ev. Kindergartens Spatzennest beträgt ca. 360m². Die zu nutzende Fläche im ehemaligen Schwesternheim (zwei Wohnungen im Erdgeschoss) beträgt ca. 66m². Mit den baulichen Maßnahmen im ehemaligen Schwesternheim könnte man somit den fehlenden Raumbedarf ausgleichen.

Die Kirchliche Verwaltungsstelle Heilbronn um Prüfung und Zustimmung zur Kostenbeteiligung der Stadt zu einem Prozentsatz von 93 %, was ca. 84.000,00 EUR entspricht.

Die Verwaltung schlägt vor, sich entsprechend dem geschlossenen Vertrag (80 % Kostenbeteiligung Stadt) an den Investitionsausgaben zu beteiligen. Grundlage ist der gültige Vertrag. Gleiche Regelungen finden sich entsprechend auch in den geschlossenen Verträgen über den Betrieb und die Förderung des kirchlichen Kindergartens in Schwaigern (Schlossstraße 40) und Niederhofen (Leinburgweg 15). Ausgenommen hiervon ist der Vertrag über den Betrieb und die Förderung des kirchlichen Kindergartens in Stetten (Händelstraße 10), da das Gebäude im Eigentum der Stadt steht und daher keine Regelung erforderlich ist.

Nach Rückmeldung der kirchlichen Verwaltungsstelle Heilbronn sollen die Umbaumaßnahmen nach positiver Entscheidung durch den Gemeinderat, Beauftragung eines Architekten und Ausschreibung der Baumaßnahmen im Jahre 2023 realisiert werden.

<u>Finanzwirtschaft</u>
Im Haushaltsplan 2022 sind für den Umbau des ehemaligen Schwesternhauses die entsprechenden Mittel bisher nicht berücksichtigt und somit die von der kirchlichen Verwaltungsstelle Heilbronn geschätzten Kosten finanzwirtschaftlich nicht gedeckt.

Aufgrund der zu erwartenden Bautätigkeit im Jahr 2023 und der anschließenden Abrechnung des Vorhabens wird die Verwaltung die oben genannten Haushaltsmittel im Haushaltsentwurf 2023/2024 veranschlagen.

Schwaigern, 10.11.2022

gez.	gez.	gez.
Sabine Rotermund	Andreas Eigenmann	Marleen-Sophia Würtz
Bürgermeisterin	Hauptamtsleiter	Stellv. Hauptamtsleiterin

Anlage: Vertrag über den Betrieb und die Förderung des kirchlichen Kindergartens

Az. 460.5

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 5 und 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) in der Fassung vom 19.03.2009 (GBl S.161) und der zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe geschlossenen Rahmenvereinbarung wird

z w i s c h e n

der Evangelischen Kirchengemeinde Massenbach

vertreten durch Frau Pfarrerin Juliane Jersak

u n d

der Stadt Schwaigern

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Hauser,

folgender

Vertrag über den Betrieb und die Förderung des kirchlichen Kindergartens

Schumannstr. 5 und Raiffeisenstr. 1, Schwaigern-Massenbach

geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

1.1 Die Kirchengemeinde betreibt im Gebäude Schumannstr. 5 (siehe Ziff.1.2 und 1.3) 2 Kindergartengruppen und
im Gebäude Raiffeisenstr. 1(siehe Ziff. 1.4) ebenfalls 2 Kindergartengruppen.

1.2 Die Kirchengemeinde hat im Jahr 1965 auf dem Grundstück Flurstück Nr. 2453/1 und 2453/2 –jetzt Schumannstr. 5- einen Kindergarten für 2 Gruppen sowie 2 Wohnungen für Mitarbeitende es Kindergartens erstellt und eingerichtet. Die bürgerliche Gemeinde hat sich an den Baukosten mit 124.937,31 DM = 33 1/3 % beteiligt.

1.3 In dem bestehenden Kindergarten (Ziff. 1.2) hat die Kirchengemeinde im Jahre 1987 durch Anbau eines Aufenthaltsraumes und einer Garderobe an der Westseite des Gebäudes sowie durch Verlegung des Eingangs von der Süd- auf die Nordseite des Gebäudes eine dritte (Klein-)Gruppe eingerichtet, die nach Inbetriebnahme des Kindergartens (Ziff. 1.4) zusammen mit der Gruppe im ehemaligen Gemeindehaus Massenbach zum neuen 2gruppigen Kindergarten Biberbau wurde. Die bürgerliche Gemeinde hat dazu einen Baukostenzuschuss in Höhe des Differenzbetrages zwischen den tatsächlichen Bau- und Einrichtungskosten einerseits und der Summe aus dem Zuschuss des Landkreises und dem Finanzierungsanteil der Kirchengemeinde andererseits (158.374,22 DM) geleistet.

1.4 Die bürgerliche Gemeinde hat im Jahr 2003 auf dem Flurstück Nr. 41 –jetzt Raiffeisenstr. 1.- einen Kindergarten für zwei Gruppen erstellt. Die Unterhaltungspflicht für das Gebäude und die Außenanlagen liegt bei der bürgerlichen Gemeinde.

1.5 Die Unterhaltung der Gebäude nach Ziff. 1.2 – 1.3, der jeweiligen Außenanlagen und des Inventars sind Betriebskosten im Sinne von Ziffer 4.2.

1.6 Die von der bürgerlichen Gemeinde nach den Ziffern 1.2 und 1.3 geleisteten Baukostenzuschüsse werden mit jährlich 3 % abgeschrieben und zwar

124.937,31 DM vom 01.01.1972 bis 30.04.2005
158.374,22 DM vom 15.11.1987 bis 14.03.2021

2. Bedarfsplanung

Nach § 3 Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) werden die Förderzuschüsse gemäß § 8 Abs. 2 und Abs. 3 für Einrichtungen und Gruppen gewährt, die der Bedarfsplanung entsprechen. Zum Verfahren und zu den inhaltlichen Vorgaben dieser Bedarfsplanung wird Folgendes vereinbart:

2.1. Die bürgerliche Gemeinde beteiligt die Kirchengemeinde rechtzeitig an der Bedarfsplanung und ihrer Fortschreibung.

2.2. Die Kirchengemeinde kann in den Gremien der bürgerlichen Gemeinde angehört werden.

2.3. Bei der Bedarfsplanung sind insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu berücksichtigen.

2.4. Bei der Angebotsstruktur und ihrer qualitativen Weiterentwicklung wird die Kirchengemeinde ausgewogen berücksichtigt.

2.5. Für jede Betreuungsform nach § 1 KiTaG werden im Rahmen des Qualitätsmanagements Mindestgruppengrößen vereinbart.

2.6. Soweit die in Anlage 1a) und 1b) aufgeführten Kindergarten- und Krippengruppen in der Bedarfsplanung der Gemeinde aufgenommen sind, haben bei Belegung dieser Gruppen Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Vorrang.

2.7. Die Kirchengemeinde unterrichtet die bürgerliche Gemeinde auf Anforderung schriftlich über die Zahl und den Betreuungsumfang der auswärtigen Kinder, die die Einrichtung besuchen. Die Kirchengemeinde erklärt durch Unterzeichnung der in der Anlage 2 beigefügten Erklärung ihr Einverständnis, dass das Statistische Landesamt die in der Anlage 2 näher beschriebenen Angaben an die Gemeinde übermittelt.

3. Betrieb der Einrichtung

3.1 Leistungen der Kirchengemeinde

3.1.1 Die Kirchengemeinde gewährleistet die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags auf der Grundlage des christlichen Glaubens.

3.1.2 Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihrer Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ordnungen aufzunehmen.

3.1.3 Die Kirchengemeinde trägt die Kosten des Kindergartenbetriebs, soweit diese nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse gedeckt werden können.

3.1.4 Das zwischen den kommunalen und kirchlichen Trägern im Stadtgebiet Schwaigern im Sommer 2004 vereinbarte und durch die Gremien beschlossene Qualitätsmanagementsystem wird umgesetzt und in den vereinbarten Zeitabständen evaluiert. Änderungen sind dabei nur einvernehmlich vorzunehmen.

3.2 Geltung kirchlicher Regelungen

Die Kirchengemeinde ist beim Betrieb und bei der Beschäftigung der nach dem Stellenplan erforderlichen Fach- und Hilfskräfte an gesetzliche sowie spezielle kirchenrechtliche Regelungen gebunden. Die Kirchengemeinde informiert bei Bedarf die bürgerliche Gemeinde über die wesentlichen Grundlagen des anzuwendenden kirchlichen Rechts.

3.3 Mitwirkung der bürgerlichen Gemeinde

Entscheidungen der Kirchengemeinde über ...

	bedürfen der Zustimmung	Abstimmung[1]
• **die Personalausstattung** und die Aufstellung und Änderung des sich an den Betreuungs- und Betriebsformen orientierenden **Stellenplans, der den von der Kirchengemeinde betriebenen Kindergarten- und Krippengruppen gemäß Anlage 1a) und 1b) zugrunde liegt.** -auf die innerhalb des Qualitätsmanagements Beschlossenen Rahmenbedingungen wird verwiesen-	☒	☐
• die Festsetzung des Elternbeitrags, wenn er von dem in Ziff. 4.4 genannten Satz abweicht,	☒	☐
• den Bauumfang, die Gesamtkosten und den Baubeginn von Investitionsmaßnahmen gemäß Ziff. 4.1,	☒	☐
• die Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen soweit sie über die Festlegungen des Qualitätsmanagements hinausgehen (s.Ziff.3.1.4)	☒	☐
• die Festlegung der Öffnungszeiten[2] und Kindergartenferien und	☒	☐

[1] im Sinne des bisherigen Benehmens
[2] Ziffer 3.2 ist zu beachten (Geltung kirchlicher Regelungen)

- die Grundsätze über das Verfahren zur Aufnahme der Kinder[3] -auf die im Rahmen des Qualitätsmanagements verabschiedeten Verfahrensregelungen zur Aufnahme/ Anmeldung der Kinder wird verwiesen ☒ ☐

- das Verfahren der Weitergabe an die bürgerlichen Gemeinden zur jährlichen Meldung der Anzahl der betreuten Kinder zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gem. §§ 98 ff. SGB VIII ☒ ☐

- Strukturelle (organisatorische) Veränderungen in der Trägerschaft werden von der Kirchengemeinde offengelegt. Finanzielle Auswirkungen (Mehrbelastungen) bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die bürgerliche Gemeinde.

4. Finanzierung der Einrichtung

4.1 Investitionsausgaben

4.1.1 Definition der Investitionsausgaben

Investitionsausgaben sind Aufwendungen für die Herstellung, die Renovierung, die Modernisierung und den Umbau von Kindergärten im Eigentum des freien Trägers; sie umfassen insbesondere die in der DIN 276 festgelegten Kosten, *wie z. B.*

- die Baukosten incl. Nebenkosten für die Renovierung, Modernisierung, Umbau und Neubau des Gebäudes,

- Maßnahmen im Bereich des Außengeländes einschließlich neu beschaffter Außenspielgeräte,

- die Beschaffung und Ergänzung von Inneneinrichtung und Inventar,

- ein evtl. Grunderwerb einschließlich der Aufwendungen für Hausanschlüsse (z. B. Wasser, Kanalisation, Strom usw.) und etwaige Erschließungsbeiträge

für das **Gebäude im Eigentum** der Kirchengemeinde und soweit es sich nicht um Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2.2 handelt.

4.1.2 Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den Investitionsausgaben für Kindergartengebäude im Eigentum der Kirchengemeinde

Zur Finanzierung der Investitionsausgaben nach Ziff. 4.1.1 leistet die bürgerliche Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von 80 % des durch sonstige öffentliche Zuschüsse nicht gedeckten Aufwands. Kirchliche Zuschüsse, kirchliche Sammelgelder und kirchliche Spenden bleiben dabei außer Betracht. Auf den Zuschuss werden Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt geleistet.

Für Mietwohnungen gewährt die Stadt grundsätzlich keinen Investitionszuschuss.
Die Investitionskosten für die Wohnungen (gesondert stehender Gebäudeteil) sind ausschließlich durch die Kirchengemeinde zu finanzieren.
Bei Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Schaffung oder Zurverfügungstellung von zusätzlichen Kindergartenplätzen zur Gewährleistung des Rechtsanspru-

[3] Diese können wichtige verfahrenstechnische Regelungen zur Aufnahme der Kinder in den Kindergarten enthalten. . Unter den Bedingungen des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz (§ 24 SGB VIII) ist ein zwischen den Kindergartenträgern koordiniertes Aufnahmeverfahren sehr wichtig.

ches auf einen Kindergartenplatz nach § 24 SGB VIII durchgeführt werden, sowie bei Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Schaffung oder Zurverfügungstellung von Plätzen in Krippen/Krippengruppen durchgeführt werden, wird eine gesonderte Vereinbarung über die Höhe des Baukostenzuschusses abgeschlossen.

Nachrichtliche Anmerkung:
Die bürgerliche Gemeinde hat sich an der ursprünglichen Erstellung des Gebäudes im beteiligt (s. Ziff. 1.2 + 1.3)

4.1.3 Evtl. Rückzahlung von Investitionszuschüssen

Der von der bürgerlichen Gemeinde nach Ziff. 4.1.2 geleistete Baukostenzuschuss wird mit jährlich 3 % abgeschrieben (s.a. Ziff. 1.6). Bei Auflösung des Vertrags ist der geleistete, noch nicht abgeschriebene Baukostenzuschuss der bürgerlichen Gemeinde zurück-zuzahlen. Zur Rückzahlung ist die Kirchengemeinde nicht verpflichtet, wenn sie die Auflösung des Vertrags nicht zu vertreten hat.

4.1.4 Kindergartengebäude im Eigentum der bürgerlichen Gemeinde (Gebäude Raiffeisen straße 1)

Investitionsausgaben für Gebäude im Eigentum der bürgerlichen Gemeinde trägt diese.

4.2 Betriebsausgaben

Zu den Betriebsausgaben gehören die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen Personal- und Sachausgaben sowie die Verwaltungskosten.

4.2.1 Personalausgaben

Dies sind alle Ausgaben für die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung (im Rahmen des Stellenplans und des zugrunde liegenden Personalschlüssels[4]) sowie die Ausgaben für Hausmeister-, Reinigungs- und Wirtschaftspersonal - entsprechend den trägerspezifischen vergütungsrechtlichen Regelungen – einschließlich der Ausgaben für Fortbildung und notwendige Vertretungskosten.

Über außerordentliche Personalausgaben (z.B. Abfindungen) ist die bürgerliche Gemeinde rechtzeitig zu informieren. Freiwilligkeitsleistungen der Kirchengemeinde bedürfen der vorherigen Zustimmung der bürgerlichen Gemeinde.

Ausgaben für kirchliches Verwaltungspersonal sind keine Personalausgaben des Kindergartens im Sinne dieses Vertrages. Sie können im gegenseitigen Einvernehmen als Verwaltungskosten nach Ziff. 4.2.3. berücksichtigt werden.

4.2.2 Sachausgaben

Hierzu gehören insbesondere

- alle sächlichen Geschäftsaufwendungen, die im Hinblick auf die Arbeit mit den Kindern, bei der fachlichen Begleitung und beim laufenden Betrieb der Einrichtung entstehen (z. B. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Verwaltungs- und Geschäftsbedarf, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge)

- die Ausgaben für
  - die laufende Unterhaltung und kleinere Instandsetzungen des Gebäudes,
  - die laufende Unterhaltung und Ergänzung des Inventars und

[4] vgl. Ziff. 3.3

- die Unterhaltung der Außenanlagen einschl. der Spielgeräte bis jeweils 500 € im Einzelfall bzw. bis insgesamt 2.500 € pro Jahr,

- Schönheitsreparaturen im Gebäude,

- die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Gebäudes (z. B. Heizung, Reinigungsmittel, Wasser, Beleuchtung, Müllabfuhr) und Aufwendungen für Reinigung, soweit durch externe Serviceunternehmen erbracht.
  Für die Kostentragung die Wohnungen betreffend gilt: soweit keine Zähler für Abrechnungen installiert sind, werden für die Heizungen die vom Land Baden-Württemberg jährlich festgesetzten Sätze verrechnet. Ersätze für nicht gesondert abrechenbare Aufwendungen /z.B. Wasser und Müll) werden nach zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich vereinbarten Pauschalen berechnet und als Einnahmen in der Kindergartenabrechnung verbucht.
  Die anteiligen Kosten für die Wohnungen werden für die Kindergartenabrechnung nicht kostenrelevant.

- folgende Ausgaben, wenn das Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde steht (bei Eigentum der bürgerlichen Gemeinde trägt sie diese Kosten)
  - Pflege der Außenanlagen (Räum- und Streudienst, Rasenmähen usw.),
  - Steuern, Abgaben und Versicherungen für das Gebäude,
  - Erbbauzinsen, Entgelte für die Nutzung des Grundstücks, Zinsen für Baudarlehen
    Aufwendungen für Kindergartenwohnungen werden nicht in der Kindergartenab rechnung berücksichtigt.

Die im Rahmen des gemeinsamen Qualitätsmanagements aller Kindergärten in der Stadt Schwaigern abgesprochenen Budgetierungsregelungen und deren Fortschreibungen werden als Basis für die Veranschlagung der Sachausgaben im Haushaltsplan der Kirchengemeinde genommen (s.a. Ziff. 3.1.4).

4.2.3 Werden Räumlichkeiten der Kirchengemeinde durch den Kindergartenmitbenutzt, wird eine gesonderte Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

4.2.4 Verwaltungskosten

Die Aufwendungen für die verwaltungstechnische Betreuung
werden wie folgt berücksichtigt:

als prozentuale Pauschale mit 3 % der Personal- und Sachausgaben

4.3 Anerkennung ehrenamtlich erbrachter Leistungen

Die Anerkennung ehrenamtlicher Leistungen kann vereinbart werden.

4.4 Elternbeiträge

Die Kirchengemeinde erhebt Elternbeiträge, deren Höhe den jeweils zwischen den Kirchen und dem Gemeinde-/Städtetag Baden-Württemberg vereinbarten Empfehlungen entsprechen soll. Wird der Elternbeitrag auf Verlangen der bürgerlichen Gemeinde unter dem empfohlenen Satz* festgelegt, ersetzt sie der Kirchengemeinde den daraus entstandenen Beitragsausfall, soweit sie sich nicht bereits nach Ziff. 4.5 daran beteiligt.

*Im kirchlichen Bereich „Landesrichtsatz" oder „Richtsatz der Landeskirche/(Erz-)Diözese"

4.5 Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den lfd. Betriebsausgaben

Zur Finanzierung der lfd. Betriebsausgaben gewährt die bürgerliche Gemeinde 93 % der nach Abzug der Elternbeiträge und evtl. weiterer Betriebseinnahmen* verbleibenden nicht gedeckten Betriebsausgaben

* Zuschüsse und Zuwendungen aus kirchlichen Kassen, kirchliche Sammelgelder und kirchliche Spenden bleiben hierbei außer Betracht.

Die bürgerliche Gemeinde übernimmt die Personalkosten für den anteiligen Stellenumfang der Fachkräfte, die die bisherige Mindestpersonalausstattung (Regelgruppen 150%, VÖ-Gruppen 170 %) übersteigen zu 100 %.

Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2, die von der bürgerlichen Gemeinde unmittelbar übernommen worden sind und Sachleistungen werden bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt; die bürgerliche Gemeinde weist die entsprechenden Beträge nach.

4.6 Auszahlung der Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben

Die Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben werden jährlich auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses der Einrichtung gewährt.
Die bürgerliche Gemeinde leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen (15.2./15.5./15.8./15.11), die sich nach dem Haushaltsansatz für die Einrichtung bemessen. Die Schlusszahlung ist jährlich vier Wochen nach vollständiger Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten.

4.7 Einsicht in die Unterlagen, Rechnungsprüfung

Die bürgerliche Gemeinde kann Einsicht in den Haushaltsplan für den Kindergarten und in die Jahresrechnung, in begründeten Einzelfällen auch in Rechnungsbelege nehmen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die kirchliche Prüfungseinrichtung.

5. Gemeinsamer Ausschuss

Von der Kirchengemeinde und der bürgerlichen Gemeinde wird ein paritätisch besetzter Gemeinsamer Ausschuss gebildet.

5.1 Aufgaben

Vor einer Entscheidung des Kindergartenträgers und über die Zustimmung nach Ziff. 3.3 sollen im Gemeinsamen Ausschuss beraten werden:

- Grundsatzfragen des Kindergartenbetriebs
- der Haushaltsplan des Kindergartens mit Stellenplan und Personalschlüssel
- die Jahresrechnung für den Kindergarten
- die Festsetzung und Änderung des Elternbeitrags
- Grundsätze über das Verfahren der Aufnahme von Kindern
- die Festsetzung der Öffnungszeiten und der Kindergartenferien.

5.2 Zusammensetzung

Dem Gemeinsamen Ausschuss gehören an:

- der Pfarrer oder ein von ihm Beauftragter
- der Ober-/Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter
- zwei Vertreter des Pfarrgemeinderats/Kirchengemeinderats
- zwei Vertreter des Gemeinderats.

5.3 Vorsitz

Der Gemeinsame Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren.

5.4 Beratende Mitglieder

Zu den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses können ständig oder im Einzelfall beratend hinzugezogen werden:

- Vertreter des Elternbeirats
- die Kindergartenleiterin
- weitere sachkundige Personen.

5.5 Status der Mitglieder

Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Eine Entschädigung wird nicht gezahlt.

6. Vertragsdauer, Sonstige Vertragsbestimmungen

6.1 Der Vertrag tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Der bisherige Vertrag mit dieser Neufassung ersetzt.

6.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Bei Schließung des kirchlichen Kindergartens oder einzelner Gruppen, verpflichten sich die Vertragsparteien auf der Grundlage dieses Vertrages zu einer einvernehmlichen Regelung über die Finanzierung der sich daraus evtl. ergebenden Folgekosten.

6.3 Beide Vertragspartner sind bereit, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts in Gespräche über eine einvernehmliche Vertragsanpassung einzutreten.

6.4 Änderungen der Rahmenvereinbarung gemäß § 8 Abs. 6 KiTaG werden Bestandteil dieses Vertrages, soweit sie nicht fakultativ getroffen werden.

7. Kirchlicher Genehmigungsvorbehalt

Der Abschluss dieses Vertrages durch die Kirchengemeinde sowie Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats in Stuttgart.

Massenbach, den 28.12.2010

Ort Datum

Für die bürgerliche Gemeinde

Bürgermeister

Dienstsiegel

Für die Kirchengemeinde

Pfarrerin

Dienstsiegel

Anlage 1
zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung kirchlicher Kindergärten in der Evangelischen Kirchengemeinde Massenbach

Anlage 1a)

Kindergartengruppen gemäß Anlage 1a):

Gruppenanzahl		Betriebsform
1	☒	VÖ mit Regelgruppe ~~(§ 1 Abs. 5 KiTaG)~~
.....	☐	Altersgemischte Gruppe Halbtags (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
3	☒	Altersgemischte Gruppe VÖ (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
.....	☐	Altersgemischte Gruppe Ganztags (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
.....	☐	Integrative Gruppe (§ 1 Abs. 4 KiTaG)
.....	☐	Sonstige (genaue Bezeichnung)

.....

Anlage 1b)

Krippengruppen gemäß Anlage 1b):

Gruppenanzahl		Betriebsform
.....	☐	Krippengruppe Halbtags (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
.....	☐	Krippengruppe VÖ (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
.....	☐	Krippengruppe Ganztags (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
...	☐	Sonstige (genaue Bezeichnung)

Anlage 2
zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung kirchlicher Kindergärten in der Evangelischen Kirchengemeinde Massenbach

Einverständniserklärung

Auskunft zu den betreuten Kindern in Einrichtungen in der
Stadt Schwaigern – Stadtteil Massenbach

Wir sind damit einverstanden, dass das Statistische Landesamt Angaben zu den betreuten Kindern in Einrichtungen, die im Rahmen der Statistik der betreuten Kindern in Einrichtungen erhoben wurden, an die Stadt-/Gemeindeverwaltung Schwaigern übermittelt.

Im Einzelnen handelt es sich um Angaben zu der Zahl der Kinder nach dem Alter und dem Umfang der Betreuung. Uns ist bekannt, dass diese Angaben von der Gemeinde für Zwecke des Kommunalen Finanzausgleichs benötigt werden.

28.12.2010 J. Ersak

Datum und Unterschrift des Trägers

Diese Einverständniserklärung kann schriftlich widerrufen werden; der Widerruf ist an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg 70158 Stuttgart zu richten.